

Soiled Document

Plastic Covered Document

Repaired Document

und ist in gleicher Weise, wie bei der Einwilligung der Eltern, ein Nachweis darüber zu führen.

5) Militairpapiere. 6) Aufenthaltskarte oder sonstiger Nachweis über den Aufenthalt im letzten Jahre.

7) Ist der Bräutigam Witwer, so fällt der unter Nr. 4 geforderte Nachweis weg und ist statt dessen ein Todenschein der verstorbenen Ehefrau beizubringen. Sind unmündige Kinder aus einer vorigen Ehe oder unmündige Stiefkinder am Leben, so ist ein Heirathscensens des Amtsgerichts erforderlich.

8) In einzelnen Fällen, wenn z. B. der Bräutigam aus Schweden, Norwegen, Dänemark, Baiern diesseits des Rheins stammt, ist ein sogen. Trauschein von der Obrigkeit zu requiriren. 9) Ist der Bräutigam Staatsbeamter, ist wegen des event. Eintritts in die Berliner Wittwenberpflegung-Anstalt ein Heirathscensens der vorgelegten Behörde erforderlich. — b. Für die Braut. 1) Trauschein. 2) Confirmationschein. 3) Vaccinationsattest (Bodenschein). 4) Nachweis über die Einwilligung des Vaters und der Mutter. Dieser Nachweis ist durch eine Bescheinigung, die von einem Prediger oder sonstigen Beamten unter Beibringung des Amtsiegels ausgestellt ist, zu führen. Sind Vater oder Mutter oder beide Eltern gestorben, so ist ein Todenschein beizubringen oder durch einen Zeugen bei der Eingezugung der Tod in glaubwürdiger Weise zu bescheinigen. Hat die Braut einen Vormund, so ist dessen Einwilligung erforderlich, und ist in gleicher Weise, wie bei der Einwilligung der Eltern, ein Nachweis darüber zu führen. 5) Aufenthaltskarte, Dienstbuch oder sonstiger Nachweis über den Aufenthalt im letzten Jahre. 6) Ist die Braut Wittve, so fällt der unter Nr. 4 geforderte Nachweis weg und ist statt dessen ein Todenschein des verstorbenen Gemannes beizubringen. Sind unmündige Kinder aus einer vorigen Ehe oder unmündige Stiefkinder am Leben, so ist ein Heirathscensens des Amtsgerichts erforderlich.

Mit diesen Bescheinigungen muß der Bräutigam nebst zwei Zeugen, die sich durch einen Bürgerbrief oder auf sonst geeignete Weise zu legitimiren haben, bei dem betr. Prediger erscheinen.

Droschken-Taxe, Altonaer. (Dieselbe gilt für eine und zwei Personen.)

In der Stadt für einen Weg	6 Sp.	Nach dem Grasbrook und dem Landungsplatze der Dampfschiffe:	Sp.
für eine halbe Stunde	7 1/2	von Altona, d. Eisenbahnhofo u. Rainville	18
für eine ganze Stunde	12	von Ottenjen	21
für 1 1/2 Stunden	18	Nach Pahrenfeld	15
Außerhalb der Stadt:		Barmsbeck	27
für eine ganze Stunde	15	Billwärder an der Bille bis zu Billwärderhude	1 9
für 1 1/2 Stunden	21	Billwärder an der Bille bis Gektschen	1 27
für zwei oder mehrere Stunden, sowohl innerhalb wie außerhalb der Stadt, die Stunde	12	Billwärder Reuendeich	21
für eine halbe Stunde über zwei u. mehrere Stunden	6	Blankese	1
Bei dem fahren nach Stunden ist die Zeit unter einer halben Stunde als halbe Stunde, und über eine halbe und unter einer Stunde als volle Stunde zu berechnen.		Dorfstel	1
Nach Hamburg:		dem botanischen u. zoologischen Garten	12
von Altona östl. bis zur Palmaillestr. incl.	9	Eidelstedt	24
westl. von der Palmaillestr. egcl.	12	Gimsbüttel	12
von Rainville	12	Eppendorf	24
von Ottenjen	15	Klein-Flotbeck und Teufelsbrücke	18
der Altonaer Dampfschiffbrücke	9	dem Grindel, der Grindelallee bis zum Grindelhof	12
dem Eisenbahnhofo	12	weiter bis zum Schlump	13 1/2
dem Gimsbüttel westlich der Heinrichstr., letztere incl.	12	Hamm	24
Nach St. Georg und dem Berliner Bahnhof:		dem Hammerbaum	21
von Altona östl. bis zur Palmaillestr. incl.	12	Hammerdeich	24
westl. von der Palmaillestr. egcl.	15	der Hohenluft	18
von dem Altonaer Eisenbahnhofo	15	Horn	27
Rainville	15	der Ruhmühle	21
Ottenjen	18	Langenfelde	12
der Altonaer Dampfschiffbrücke	12	Langenhorn	1 6
Nach St. Pauli und dem Landungsplatze der Dampfschiffe:		dem Lubjensbaum	21
von Altona, dem Eisenbahnhofo und Rainville	9	Nienstedten	24
von Ottenjen	12	Neumühlen, Chaujseebaum	9
Für jede Person über zwei in der Stadt 1 1/2 Sp. und außerhalb der Stadt 3 Sp. mehr wie obige Taxe für jeden Koffer 3 Sp. Für alles kleinere Gepäc, worunter namentlich Nachsäcke, Kuffschachteln u. dgl. Reisegepäc begriffen, zusammen, ohne Rücksicht auf die Stückzahl, 1 1/2 Sp. Von 10—11 Uhr Abends und von 5—7 Uhr Morgens wird die Hälfte der Taxe mehr bezahlt, und nach 11—5 Uhr in der Nacht das Doppelte. Chaujseegelder bezahlen die Fahrenden. Wenn eine Droschke für eine Fahrt außerhalb der Stadt auf bestimmte Zeit engagirt wird, so muß bei Berechnung der Zeit die Rückkehr der Droschke in die Stadt mit in Anschlag gebracht werden. Der Droschkenkutscher ist verpflichtet, auf Verlangen an dem Orte, wohin er Jemanden gefahren, 10 Minuten zu warten, um die dahin gebrauchten Personen vorkommenden Falls wieder dahin zurückzunehmen, wo sie ausgefahren sind. Für solche Rückbeförderung erhält er die Hälfte der Taxe. Nach Ablauf dieser Zeit aber muß die volle Taxe erlegt werden. Steigen auf solchem Rückwege noch andere Personen ein, so ist für jede Person 3 Sp. mehr zu vergüten. Benutzen mehrere Reisende denselben Wagen und kehren in verschiedenen Hotels an, so ist die Hälfte der Taxe mehr zu vergüten. Etwaige Beschwerden sind baldmöglichst im Polizei amte (Königstr. 161) anzubringen.		Ostmarschen	12
		Ottenjen	9
		Pöfelndorf und Garvestehude	18
		Rittischer's Wirihshaus	12
		dem Rothenbaum	12
		Rothenburgsort	24
		Schiffbeck	1 3
		Uhlenhorst	24
		Wandsbeck	27

Die Nummer d der Hamburger

§ 1. I dem Grabr 3. Droschken des Landgebi Schäferkamp, Außenalster.

§ 2. I für jede Per für 1—2 Pe einen dritten Jahren werd § 3. I

- Stadt
- Nach St. G.
- Nach St. G.
- Nach dem H
- Ueber die S
- Nach Altona
- Nach Gimsbü
- Nach Eppend
- Nach der Ho
- Nach Barms
- Nach Barmf
- Nach dem B
- Nach dem B
- Nach Hohenf
- Nach Hamm
- Nach Hamm
- Nach Hamu
- Nach Horn
- Nach Rothen
- Nach Uhlenf
- Darüber hin
- Nach Wandb
- Nach Winter

Für jet werden für e eine Meile b nach der Zei

§ 4. I 1. 4. 3, für unter 10 Ja Eine angefan per halbe S Person gerech melde er voi hat, tarifma Kutscher ang hat sich der i gaste vor Be § 5. I wird bis zu bezahlt.

§ 6. I Abends und Nacht, von l

§ 7. I fahren, 10 P Punkte wieder die Hälfte de als 10 Min gilt für eine

§ 8. I doch muß er, als Tourfah Zeit fahren ;